

# STATUTEN

## Des Vereins

### Zentrum für Hagiotherapie Wien

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen : „Zentrum für Hagiotherapie Wien.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland.
4. Während der Verein „Zentrum für Hagiotherapie Wien“ seine Aktivitäten und Dienste erfüllt, achtet er darauf, dass er die österreichische Verfassung und die Gesetze sorgfältig befolgt, dem rechtsstaatlichen Eid und die Demokratie schützt. Ausgehend von Gleichberechtigung der Menschen, ohne nach der Rasse oder nach dem Geschlecht zu unterscheiden, respektiert er alle Menschenrechte und nimmt sie als Grundsatzregel für eigene Zwecke.
5. Der Verein „Zentrum für Hagiotherapie Wien“ arbeitet gemäß den Prinzipien der Gemeinnützigkeit.
6. Der Verein „Zentrum für Hagiotherapie Wien“ ist als rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Verein dem Dachverband „Gebet und Wort“ Österreich unterstellt, verfolgt dessen Prinzipien und satzungsgemäße Zwecke und anerkennt ihn als Dachverband.

#### § 2 Zweck

- In Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft „Gebet und Wort“ Unterstützung von Hagiotherapeuten und Evangelisatoren
- Durchführung von Hagiotherapie und Förderung der Evangelisation in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft „Gebet und Wort“
- Ehrenmitgliedschaft im Förderkreis

### § 3 Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

#### 1. Ideelle Tätigkeiten:

##### a) Allgemeine Tätigkeiten:

- Abhaltung und Förderung von Seminaren, Kongressen, Informationsveranstaltungen bzw. Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Erwachsene
- Jährlicher Bericht bei der Generalversammlung des Dachverbandes
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen, die ähnliche Zwecke verfolgen
- Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand im Bereich Kinder / Jugend und Erwachsene
- Errichtung, Führung und wirtschaftliche Verwaltung eines spezialisierten Zentrums in Wien
- Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Literatur und Einrichtung einer Fachbibliothek
- Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Mitteilungsblättern in Absprache mit dem Dachverband, alles weitere bedarf einer schriftlichen Sondergenehmigung des Dachverbandes

##### c) Hagiotherapie:

- Durchführung der Hagiotherapie in geeigneten Räumlichkeiten
- Aufbau und Führung eines spezialisierten Zentrums in Wien.

##### b) Förderung der Evangelisation:

- Durchführung von Veranstaltungen, Organisation und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen, Schulungen und Gebetstreffen, Großveranstaltungen, Lichtbildervorträgen, Filmvorführungen.
- Großveranstaltungen bedürfen der schriftlichen Meldung beim Dachverband

## 2. Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes:

- Freiwillige Spenden, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen
- Schenkungen und Erbschaften müssen dem Dachverband schriftlich gemeldet werden
- Subventionen öffentlich-rechtlicher und privater Körperschaften und Institutionen
- Allfällige Erträge aus den vom Verein organisierten und durchgeführten Veranstaltungen
- Aufnahmegebühren, Prüfungsgebühren und Mitgliedsbeiträge (die Höhe wird vom Dachverband nach der jährlichen Generalversammlung festgesetzt)
- ev. Solidaritätsbeiträge werden in der Generalversammlung beschlossen
- Erträge aus der Verbreitung von Druckwerken, Fachliteratur, Ton- und Bildträgern. (sich §3, Punkt 1.a)

Der Verein arbeitet im sozialen Bereich als Non-Profit-Organisation. Überschüsse, die dennoch unbeabsichtigt in einem Jahr erzielt werden, sind ausschliesslich für den satzungsgemäßen Zweck (§2) zu verwenden. Über die Verwendung muß beim Dachverband schriftlich Bericht erstattet werden, bei Beträgen über 1000.-- € bedarf es der Absprache mit dem Dachverband.

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein hat nur eingetragene Mitglieder, die sich den Regeln und Statuten des Vereins und der Spiritualität der Gemeinschaft „Gebet und Wort“ verpflichtet fühlen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Alle Mitglieder des Vereins sind zugleich auch Mitglieder des Dachverbandes Gebet & Wort in Österreich. Der Vorstand vertritt den Verein bei der Generalversammlung des Dachverbandes.
2. Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand hat auch ein Vorschlagerecht.
3. Vor der Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung wirksam.
4. Der Verein kann dem Dachverband Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß durch Vorstandsbeschluß.

2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen; er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Einsicht in die Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Beiräte, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre (gesetzlich vorgeschrieben mindestens alle 2 Jahre) statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluß des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d. Beschluß der/eines Rechnungsprüfer/s
  - e. Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators
 binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder und die Rechnungsprüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach deren Verlesung.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag.
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und der freiwilligen Auflösung des Vereines.
6. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

### **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und wird von den Fachbeiräten unterstützt.
2. Die amtierenden Personen des jeweiligen regionalen Leitungsteams der Gemeinschaft Gebet und Wort sind automatisch stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, bis dahin ruhen die Agenden dieses Vorstandsmitgliedes.
10. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

### **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der neuesten Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.



3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie aber Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Die Stellvertreter des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

### § 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der neuesten Fassung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, unter Vorsitz des jeweils fachzuständigen Beirats. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins schriftlich anzuzeigen.
3. Die Generalversammlung bestimmt, dass das Vereinsvermögen an den Dachverband „Gebiet und Wort“ im Sinn der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung übertragen wird.